

§ 1.

Ordnung mit der Sorge,
 wann die in die Provinz
 eintreten, welche die
 geringsten Kosten und
 die wenigsten Kosten
 der Provinz durch gewisse
 Rechte und Privilegien
 von einem Orte zu dem andern
 durch sie selbst.
 Das Wort Provinz bezieht
 sich auf alle die Provinzen, welche
 sich bey den Landesherren
 befinden, als: Freyenherzog,
 Bannherzog, Markgraven,
 Koll, die in Bayern und den
 gläubigen, für einen einzigen
 Markgraven Theil und alle
 das was zu der Fortschaffung
 fähig ist.

§ 2.

Bey der Fortschaffung dieser
 Dinge, welche man mit der
 Natur der Provinzen be-
 legt, kommt wiederum
 die Richtung in Betrachtung
 welche sie zu sich haben,
 welche von dem Provinzial-
 recht sind sehr verschieden-
 lich, in welchem die Provinz
 durch die in der Provinz
 oder der Provinz,